DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 23/2023
05. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal vom 05.07.2023 2
- Gestaltungssatzung Historischer Ortskern Cronenberg 4
- Bekanntmachung von Denkmalbereichsatzungen, hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichsatzung für den „HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL CRONENBERG“ vom 12.07. bis einschließlich 14.08.2023 13
- Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl der Bezirksvertretung Vohwinkel 15
- Öffentliche Zustellungen 16

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal vom 05.07.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wuppertal vom 27.09.2010 wird wie folgt geändert:

Der Punkt 1. erhält folgende neue Überschrift: **Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates**

Nach der Aufzählung der wesentlichen Aufgaben des Seniorenbeirates unter Punkt 1. werden folgende Rechte eingefügt:

Der Seniorenbeirat wird mit einem Initiativrecht ausgestattet. Er ist berechtigt, den Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretung) und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der oben formulieren Aufgaben stellen. Der § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird durch den Rat als sachkundige*r Einwohner*in in den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit berufen.

In den städtischen Gremien, in denen Beratungen stattfinden, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, wird in Abstimmung mit der /dem Vorsitzende*n ein ordentliches Mitglied des Seniorenbeirates zu den Sitzungen dieser Gremien eingeladen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.07.2023

gez.

Uwe Schneidewind

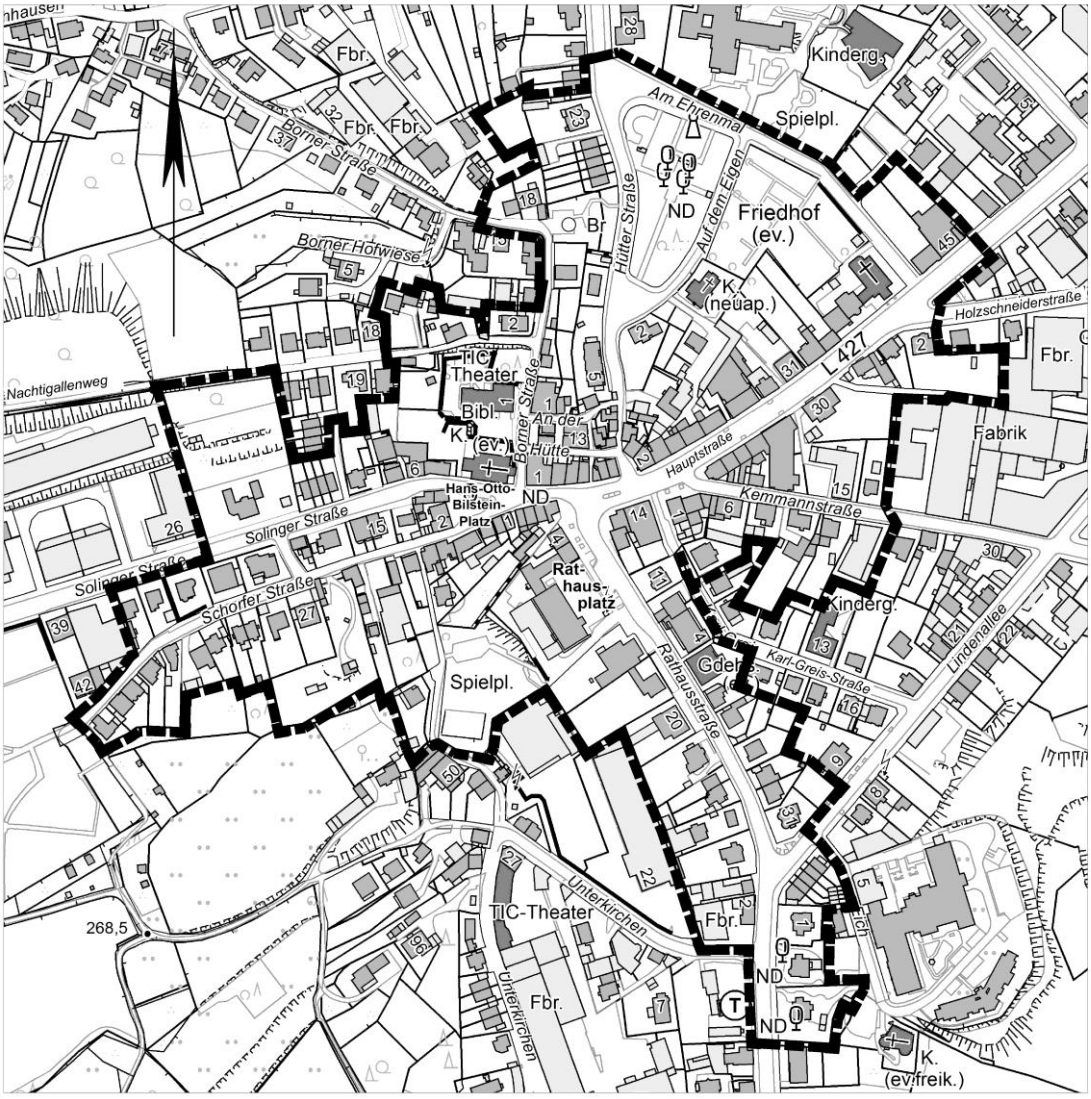
Oberbürgermeister

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV.NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 822) hat der Rat der Stadt am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 89 BauO NRW beschlossen.

Gestaltungssatzung Historischer Ortskern Cronenberg

ohne Maßstab



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

§ 1 ZIELE DER GESTALTUNGSSATZUNG

Ziel der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist eine abgestimmte Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Ortsbildes Cronenbergs.

Vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der öffentlichen Räume sollen auch über die denkmalrechtlich geschützte Substanz hinaus gesichert und gestärkt werden.

Es wird eine behutsame Ergänzung und Erneuerung des historisch gewachsenen Ortsgrundrisses und dessen Bebauungsstrukturen angestrebt. Im Fokus stehen der Erhalt und die Fortsetzung der kleinteiligen Bebauung Cronenbergs sowie der Gebrauch ortstypischer Materialien und Farben. Anhand der Festsetzungen wird der stimmige Gesamteindruck des Ortsgefüges mit historischen Bezügen gefördert und durch Einheitlichkeit von Gestaltungselementen zur Beruhigung des Ortsbildes beigetragen. Um die Funktion der Hauptstraße als Geschäfts- bzw. Einkaufsbereich Cronenbergs zu fördern und gleichzeitig den wohnlichen Charakter in den Randbereichen des Geltungsbereichs zu schützen, werden Festsetzungen für den Teilbereich „Hauptstraße“ abweichend festgelegt.

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist durch Umrandung im Lageplan abgegrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für den Teilbereich „Hauptstraße“ besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches abweicht. Die Abgrenzung des Teilbereiches „Hauptstraße“ ist im Lageplan dargestellt.

§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt

a. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
b. die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen,
c. die Gestaltung von Werbeanlagen.

Sofern im Geltungsbereich der Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten dessen Festsetzungen vorrangig. Die Anforderungen und Regelungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (z.B. die Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal-Cronenberg“) bleiben unberührt.

§ 4 GEBÄUDESTELLUNG UND BAUWEISE

(1) Neu- und Umbauten müssen sich in Gebäudestellung, Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Maßstäblichkeit, Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Material und Farbe in das Ortsgefüge integrieren und sich in die Rahmensetzung der Gestaltungssatzung einfügen.

(2) Bauliche Ergänzungen von Bestandsgebäuden sind an den Stil des Hauptbaukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden.

(3) Bei baulichen Ergänzungen von Bestandsgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, kann eine abweichende Bauform zugelassen werden.

(4) Bei zwei oder mehr nebeneinanderstehenden Garagen ist nur eine einheitliche Bauform und Gestaltung zulässig.

§ 5 FASSADEN

(1) Fassaden sind als Lochfassade zu errichten. Im Sinne der Satzung bezeichnet man als Lochfassade eine Außenwand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster und Türen.

(2) Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Fassadenöffnungen muss mindestens 60 % betragen. Bei Fassaden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, kann der Anteil der Fassadenöffnungen abweichend höher ausfallen. Im „Teilbereich Hauptstraße“ kann der Anteil der Fassadenöffnungen im Erdgeschoss abweichend höher ausfallen.

(3) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden durchgängig in je einem Material auszuführen. Abweichungen bei der Gestaltung der Fassadensockel und der Verkleidung von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind außerdem Abweichungen in der Gestaltung der Erdgeschosse zulässig.

(4) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich folgende Fassadenmaterialien zu verwenden: Fachwerk, Naturschieferverkleidung und Putz. Das Einfärben von Schieferfassaden ist untersagt. Sonstige Verkleidungen sowie glasierte und glänzende Materialien (z.B. Fliesen, Metall, Mosaik, Kunststoffplatten, bituminöse Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen) sind unzulässig, sofern sie nicht auf bauzeitliche Baudetails des jeweiligen Gebäudes, wie Holzverkleidungen in den Erdgeschossen von Fachwerkbauten oder mit schmuckvollen Fliesen dekorierte Eingangsbereiche, zurückgehen.

(5) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude ein Grundfarbton zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente wie Gesimse, Faschen und Erker ist darüber hinaus ein Akzentfarbton zu wählen oder der Schwarzanteil der Grundfarbe um 5 bis 10 Prozent zu erhöhen.

(6) Fassadensockel sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein oder verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.

(7) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationselemente wie Lüftungskanäle, Rohre usw. sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies nicht möglich, sind sie im selben Farbton wie die Gebäudewände zu gestalten.

§ 6 FENSTER

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

(2) Die Ausbildung von Schaufenstern ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung neuer Schaufenster hat sich an der Mittelachse oder den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen zu orientieren.

(3) Die Koppelung stehender Fensterformate ist ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ zulässig.

(4) Fenster sind in senkrecht verlaufenden Achsen anzuordnen. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.

(5) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen, Laibungen sowie Schlagläden sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Fenster bestehender Gebäude sind entsprechend dem bauzeitlichen Zustand gegebenenfalls als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung auszuführen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen.

(7) Verspiegeltes, gewölbtes und gefärbtes Glas ist unzulässig.

(8) Die Installation von Außenjalousien oder Außenrolläden ist unzulässig.

§ 7 TÜREN UND TORE

(1) Als Hauseingangstüren im Sinne der Satzung sind Zugänge zu Wohnhäusern bzw. Treppenhäusern für Büro- und Wohnräume sowie zu Ladenlokalen zu verstehen.

(2) Hauseingangstüren sind mit einem maximalen Lichtausschnitt von bis zu 30 % der Türfläche auszuführen, als Berechnungsgrundlage dient das Türblatt. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind Abweichungen zulässig.

(3) Zulässige Farbtöne für Hauseingangstüren, Tore und Garagen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 8 DÄCHER

(1) Dächer sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 35 und 50 Grad auszubilden. Gegenüberliegende Dachflächen sind mit gleicher Neigung auszuführen.

(2) Ausschließlich zulässige Dachformen sind: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Für untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.

(3) Die Traufhöhe ist an der ortstypischen Bebauung mit zwei bis drei Geschossen zu orientieren.

(4) Dachüberstände sind bis maximal 0,5 m zulässig. Ortgangbretter und Traufbretter sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 9 DACHFLÄCHEN

(1) Für Dachflächen sind ausschließlich folgende Materialien in kleinstrukturierter Ausführung zulässig: Naturschiefer, Tonziegel und Betondachsteine. Engobierte/glänzende Tonziegel und Dachsteine sowie bituminöse Abdeckungen sind unzulässig. Für Flachdächer sind abweichend bituminöse Abdeckungen sowie extensive Dachbegrünung zulässig. Zulässige Farbtöne für Dachflächen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Sie sind farblich an die Dachfläche anzupassen und müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten.

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 10 DACHAUFBAUTEN

(1) Dachgauben sind ausschließlich als Einzelgauben in Form von Giebelgauben und Walmgauben zulässig. Die Gaubenbreite der Einzelgauben darf maximal 1,60 m betragen. Sie sind an der Mittelachse der Fenster der darunterliegenden Fassade auszurichten. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind abweichend Mehrfachgauben in Form von Schleppgauben zulässig. Pro Dachfläche ist nur eine in Material und Farbe einheitliche Gaubenform zulässig. Der Abstand von Gauben zur Giebelebene muss mindestens 0,75 m betragen. Gauben in zweiter Reihe sind unzulässig.

(2) Für Dachgauben sind ausschließlich folgende Materialien zulässig: Naturschieferverkleidung und Putz. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Hauptfassade oder der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten.

(3) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.

(4) Technische Aufbauten und Anbauten sind auf dem Dach anzubringen. Sie müssen so angeordnet werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Anlagen zur Stromerzeugung wie Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Solardachziegel, Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitung.

(5) Regenrinnen und Fallrohre sind an der Außenseite der Fassade zu platzieren. Ihre farbliche Gestaltung ist an die übrige Fassade anzupassen. Erfolgt kein Anstrich, ist als Material ausschließlich verwitterungsfähiges Kupfer und Zink zulässig.

§ 11 FASSADENVORBAUTEN, EINGANGSBEREICHE UND BALKONE

(1) Ein Vordach im Sinne der Satzung ist ein an der Außenwand eines Gebäudes, über einer Hauseingangstüre angebrachtes, vorspringendes Dach. In Abgrenzung dazu ist ein Kragdach ein waagerecht verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet.

(2) Vordächer sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine maximale Tiefe von 1 m nicht überschreiten. Neue Vordächer sind als schlichte Stahl-Glaskonstruktion ohne Rahmen herzustellen. Eingefärbte Gläser sind unzulässig.

(3) Kragdächer sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.

(4) Markisen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern zulässig. Sie sind in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren und dürfen die Breite des vorgelagerten Gehwegs nicht überragen. Sie dürfen maximal zweifarbig, in Stoff bzw. nicht glänzenden, textilähnlichen Materialien ausgeführt werden.

(5) Zulässige Farbtöne für Vordächer, Kragdächer und Markisen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Treppen sind durch massive Blockstufen auszubilden und, falls sie direkt nebeneinander liegen, in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen. Treppengeländer sind in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 10 cm auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Treppengeländer sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

(7) Balkonbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 10 cm auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

§ 12 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- und Sprechzeiten eines Betriebs hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

(2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Unterkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig.

(4) Werbeanlagen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren. Sowohl die Ausrichtung an der Mittelachse als auch der Außenkante der Fassadenöffnungen ist dabei möglich. Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden.

(5) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von

a. aufgemalten oder angebrachten Beschriftungen,

b. Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern sowie

c. Auslegern

zulässig. Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig. Fluoreszierende Farbtöne sowie reflektierende, signalfarbige oder spiegelnde Gestaltungselemente sind unzulässig.

(6) An jeder Fassade ist je Geschäft, Behörde, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb maximal eine Beschriftung zulässig.

(7) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.

(8) Je Geschäft, Behörde, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb ist ein Ausleger zulässig. Abweichend zu §10 (3) und (4) sind Ausleger ausschließlich an der Gebäudeecke im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 0,8 m vor die Fassade ragen und eine Größe von 0,6 qm nicht überschreiten. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m zu gewährleisten.

(9) Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht- und Laufschriftanlagen sind unzulässig. Das Hinterleuchten und Anleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weißem Licht (Temperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig. Die dafür notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild schlicht zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassade anzupassen.

(10) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragende Gebäudefassade ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 13 VORGÄRTEN, VORBEREICHE UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

(1) Vorgarten bzw. Vorbereich bezeichnet im Sinne der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und den der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Vorgärten und Vorbereiche sind gärtnerisch zu begrünen und zu unterhalten. Befestigte und bekieste Flächen sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradstellplätze und Terrassen zulässig.

(3) Befestigungen sind ausschließlich in grauem Kies und grauem Pflaster ohne Musterung zulässig.

(4) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist, bezeichnet.

Einfriedungen sind in Gestalt von

a. Hecken aus heimischen Gehölzen, empfohlene heimische Arten sind Liguster, Buchsbaum, Eibe, Hainbuche oder Weißdorn,
b. Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben sowie
c. Staketenzäunen mit senkrechten Streben

zulässig. Die Streben sind in einem Abstand von 10 cm anzuordnen. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

(5) Zaunsockel und -pfeiler sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein und verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Sockel und Pfeiler sind dem beigefügten Farbkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Ist aufgrund der Topografie das Auffangen von Gelände durch Mauern notwendig, ist dies durch Mauern aus regionaltypischem Naturstein zu bewerkstelligen.

(7) In Vorgärten und Vorbereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Abseits der Vorgärten und Vorbereiche beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen 2 m über der Geländeoberfläche. Weichen die Geländehöhen des eingefriedeten Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche ab, ist die höhere Geländehöhe ausschlaggebend.

§ 14 ABWEICHUNGEN

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NRW gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 (3) der BauO NRW geahndet werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 21.06.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Denkmalbereichsatzungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichsatzung für den

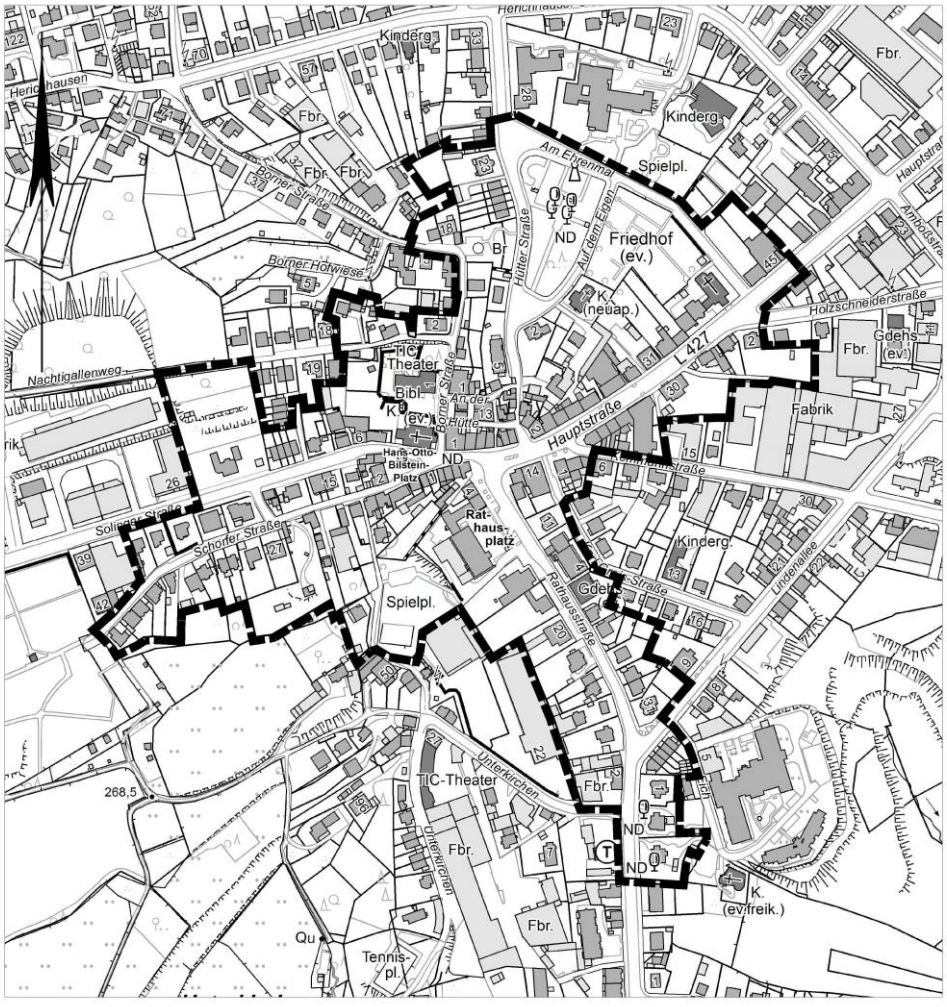
„HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL CRONENBERG“

vom 12.07. bis einschließlich 14.08.2023

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung des **Entwurfes** der Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich gemäß § 5 Denkmalschutz-gesetz (DSchG NW) beschlossen.

Denkmalbereichssatzung Historischer Ortskern Cronenberg

Maßstab 1:5000



Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

Ziel der Denkmalbereichssatzung

Die Unterschutzstellung des historischen Ortskern Cronenbergs durch diese Denkmalbereichsatzung erfolgt, um über die Denkmaleigenschaft von Einzelgebäuden und weiteren baulichen Anlagen hinaus den Ortsteil in seinem historischen und gestalterischen Zusammenhang zu schützen. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, das Ortsgefüge in seiner städtebaulichen Gestalt, seiner baulichen Typologie sowie der räumlichen Ausprägung als Zeugnis der Geschichte der Einwohner Cronenbergs als Einheit zu erhalten.

Der Denkmalbereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ dokumentiert beispielhaft die Entwicklung des Bergischen Landes bis zurück ins 13. Jahrhundert. Wesentliche Prägungen erfuhr der Ortskern Cronenbergs durch die Reformation der evangelischen Kirche sowie das im Bergischen Land verbreitete Kleineisengewerbe. Darüber hinaus bezeugt der Denkmalbereich das Wachstum des Ortskerns in der Zeit der Industrialisierung sowie den Wiederaufbau und die baulichen Umstrukturierungen seit 1945.

Um den Bereich „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ als geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- sowie Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Die Vorstellungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bei derartigen Vorhaben sollen durch Beratung der Denkmalbehörden mit dem historischen Erscheinungsbild des Denkmalbereichs in Einklang gebracht werden.

Hinweise:

Die Auslegung des Entwurfes für den historischen Ortskern in Wuppertal- Cronenberg gem. § 6 Abs.1 des Denkmalschutzgesetzes NW (DSchG NW) findet **vom 12.07. bis 14.08.2023** (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen, Untere Denkmalbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, **im Gebäude Große Flurstr. 10, Ebene 0** während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Weitere Informationen und Hilfestellung erhalten Sie unter T. 0202 563 6767 nach telefonischer Vereinbarung.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet einsehbar unter:

Denkmalschutz und Denkmalförderung | Wuppertal

Stellungnahmen zu diesem Entwurf für den historischen Ortskern in Wuppertal- Cronenberg können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 12.07. bis 14.08.2023 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (denkmalschutz@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt.

Wuppertal, den 21.06.2023

gez.
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerberin,

Lüttgen, Sandra

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden.

Die für die Bezirksvertretung Vohwinkel aufgestellt Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN -GRÜNE- ist erschöpft.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) bleibt der Sitz mit Ablauf des 14.06.2023 unbesetzt, die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksvertretung Vohwinkel vermindert sich um einen Sitz.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 20.06.2023

Der stellv. Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Kühn
Stadtdirektor

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO